

Tacho manipuliert: Händler muss Auto zurücknehmen

Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz entschied:

Gebrauchtwagenkäufer können sich auf die so genannte Beschaffungsgarantie berufen, wenn der Verkäufer eindeutige, unmissverständliche Aussagen über den Wagen gemacht hat.

Das verkaufte Auto muss dann auch tatsächlich den versprochenen Eigenschaften entsprechen. Dies gilt umso mehr, wenn der Kunde beim Autokauf besonderen Wert auf bestimmte Eigenschaften des von ihm gewählten Fahrzeugs legt.

Im verhandelten Fall hatte ein Kunde von einem Händler einen sieben Jahre alten Wagen zum Preis von 10 000 Euro gekauft. Der schriftliche Kaufvertrag sah einen Gewährleistungsausschluss vor und enthielt einen Eintrag, nach dem das Auto einen Kilometerstand von 207 172 Kilometern aufwies. Wie sich dann allerdings später herausstellte, war die tatsächliche Fahrleistung des Fahrzeugs um 100 000 oder sogar 200 000 Kilometer höher. Das Gericht verurteilte den Händler zur Rücknahme des Autos gegen Rückzahlung des Kaufpreises. Die zwischenzeitliche Nutzung des Wagens wurde dabei verrechnet.

Urteil des OLG Koblenz

Aktenzeichen : 5 U 1385/03

Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt

26. Juni 2004

26.06.2004